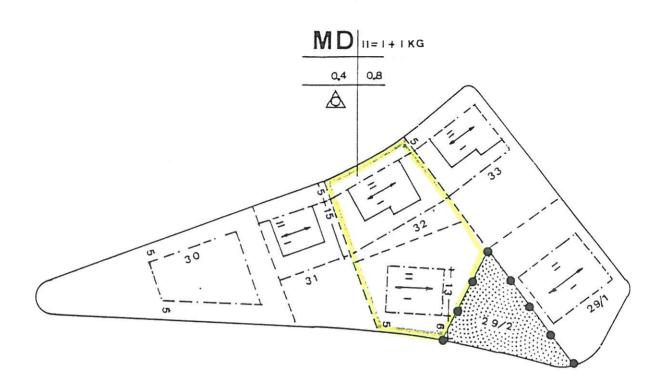
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "VORDERER FLUR" DER ORTSGEMEINDE KLÜSSERATH GEM. § 13(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986



GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

DIE BEGRÜNDUNG UND DIE TEXTFESTSETZUNGEN BLEIBEN UNVERÄNDERT BESTEHEN

am 14.12.1989 beschlossen und am 20.01.1989 bekanntgemacht

FÜR DIE ORTSGEMEINDE

KLUSSERATH, all 17.1.1989

DER ARCHITEKT

That



Der Stadt-/Gemeinderat hat am 0/.04.1992 die rückwirkende Inkraftsetzung des Be -bauungsplanes/der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB zum 20.0/. /989

BESCHLOSSEN

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadt-/ Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Klüsserath

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Klissevath, den 20.04

Stadt-/Ortsbürgermeisté

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Ortspürgermeister

Die Anderung des Bebauungsplanes im verein fachten Verfahren nach § 13 BlauG/BauGB und deren rückwirkende Inkraftsetzung nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind amo ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung des Bebauungsplanes rückwirkend zum 20.01,1989

RECHTSVERBINDLICH

Klusserath, den 01.05.1394

Stadt-/Gemeindeverwaltung

BEGRÜNDUNG

ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORDERER FLUR DER ORTSGEMEINDE

KLÜSSERATH

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit geschaffen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, so daß eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgen kann.

Die Änderung steht im Einklang mit den Regelungen des § 1 Abs. 5 und 9 des Baugesetzbuches, wonach eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten ist und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Das Hinzutreten eines weiteren Gebäudes in diesem Bereich des Bebauungsplanes Vorderer Flur führt zu einer baulichen Ergänzung, die auch in städtebaulicher Hinsicht erwünscht ist.

Trier, den 05.12.1988

Haralt

Der Architekt